Gemeinde Bermatingen

Bebauungsplan `Zentrales Feuerwehrgerätehaus'

Satzung – Planungsrechtliche Festsetzungen – Hinweise – Pflanzenliste – Örtliche Bauvorschriften – Begründung – Rechtsplan



<u>Anlagen</u>

• Vorbereitender Umweltbericht

Helmut Hornstein

Freier Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Aufkircher Straße 25 88662 Überlingen / Bodensee hornstein@helmuthornstein.de



Satzung

der Gemeinde Bermatingen über die Aufstellung des Bebauungsplanes

`Zentrales Feuerwehrgerätehaus'

und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan `Zentrales Feuerwehrgerätehaus'.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bermatingen hat am den Bebauungsplan `Zentrales Feuerwehrgerätehaus' unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1.) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBI. I Nr. 6) m.W.v. 01.02.2023,

2.) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBI. I Nr. 6) m.W.v. 01.01.2023,

3.) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes

(Planzeichenverordnung - PlanzV 90)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),

4.) Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOBaWü)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4),

5.) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.12.2020 (GBI. S. 1095, 1098).

δ	1	Räumlicher Geltungsbereic	h
3	_	Naumillicher Gentungsbereic	

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ .	2	Bestandteile der Satzung
-----	---	--------------------------

3 4	Destandence der Satzung	
Die Sa 1.	atzung besteht aus: dem zeichnerischen Teil	
	des Bebauungsplanes M 1 : 500	vom
2.	den Bebauungsvorschriften	vom
Die ö 1.	rtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO bestehen aus: dem textlichen Teil	vom
Der S 1.	atzung sind als Anlagen beigefügt: Begründung	vom
§ 3	Ordnungswidrigkeiten	
74 LB	ungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Fes O in diesem Plan zuwiderhandelt. Ordnungswidrig im Si elt, wer gegen:	-
1.	die Anforderungen an die äußere Gestaltung bauliche 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO,	er Anlagen gem. §
2.	die Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung Flächen der bebauten Grundstücke gem. § 74 Abs. 1 N	
verst	ößt.	
§ 4	Inkrafttreten	
Diese	Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.	
Ausge	efertigt:	
Berm	atingen, den	

Martin Rupp, Bürgermeister

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)

1.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 16 (2) BauNVO bestimmt durch die im Bebauungsplan eingetragene maximale Festsetzung der

- Grundflächenzahl (GRZ),
- die Zahl der Vollgeschosse,
- die Höhe der baulichen Anlagen.

1.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist im Bebauungsplan durch Eintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Aufgrund der nutzungsspezifischen Anforderungen darf die festgesetzte Grundflächenzahl für Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Aufstellflächen und Nebenanlagen gem. § 19 (4) Nr. 3 um mehr als 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9.

1.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)

Die Festsetzung erfolgt durch die Bestimmung der maximalen Gesamthöhe der Gebäude sowie der Fixierung des Bezugspunktes für die Bemessung der Höhen.

Bezugspunkt für die Bemessung der Höhen ist die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe.

1.3.1 Maximale Gesamthöhe der Gebäude

Die maximale Gesamthöhe der Gebäude ist im Bebauungsplan durch Eintrag im Baufenster festgesetzt.

Sie wird gemessen von der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe bis zur Oberkante der Attika als Gesamthöhe.

2.0 Höhenlage der Gebäude (§ 18 (1) BauNVO)

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (Fertig-Fußboden) darf maximal 0,60 m über dem gewachsenen Gelände liegen. Gemessen wird im Schnittpunkt des Erdgeschoss-Grundrisses.

3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

3.1 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (BauNVO)

Zulässig ist die

 abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO mit der Maßgabe, dass die Gebäudelänge mehr als 50 m betragen darf.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im

4.0 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Garagen sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig, nicht jedoch innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen.

5.0 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig, nicht jedoch innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen.

6.0 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung

Feuerwehr

ausgewiesen.

7.0 Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagwasser ist in Retentionsund Versickerungsflächen einzuleiten, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen sind. Die Versickerung muss über eine mindestens 30 cm starke, begrünte Bodenschicht erfolgen.

Die Flächenausweisung ist durch eine Berechnung nach dem DWA Regelwerk A-138 zu belegen.

8.0 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

8.1 Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind private Grünflächen festgesetzt.

9.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

9.1 Außenbeleuchtung

Notwendige Beleuchtungseinrichtungen und Werbeanlagen müssen ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen (ausschließliche Verwendung von langwelligem (gelbem oder rotem) Licht und staubdichten Leuchten (LEDs)). Die Beleuchtungseinrichtungen müssen eine möglichst niedrige Lichtpunkthöhe und –stärke sowie eine möglichst geringe Abstrahlung seitlich aufweisen.

9.2 Bodenschutz

Zur Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen des Schutzgutes Boden wird festgesetzt:

• mit den Bauanträgen ist jeweils ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen.

9.3 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Der Ausgleich des bilanzierten Biotopwertdefizits in Höhe von Biotopwertpunkten erfolgt durch:

• Ergänzung im weiteren Verfahren.

10.0 Pflanzgebote + und Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Durch Eintrag im Bebauungsplan sind Pflanzgebote für Bäume festgesetzt.

Bermatingen, den	•
Ausgefertigt:	
Martin Rupp, Bürgermeister	

Hinweise

1. Höhenaufnahmen:

Vor Beginn der Objektplanung sind die tatsächlichen Geländeverhältnisse aufzunehmen, zu prüfen und mit der Erschließungsplanung abzustimmen.

Dem Baugesuch sind vom Architekten gefertigte Höhenschnitte an den jeweiligen Baugrenzen, mit Darstellung des vorhandenen und geplanten Geländeverlaufs, sowie mit der Darstellung des geplanten Anschlusses an die Erschließungsstraße beizufügen.

2. Wasserwirtschaft / Grundwasserschutz

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis - Amt für Wasser- und Bodenschutz - anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z.B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen...) einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung / Absenkung des Grundwassers im Sinne des § 9 WHG nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18 195, Teil 6, Abschnitt 8 oder als weiße Wanne auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

2.1 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet `Bermatingen – Wiesweg', WSG-Zone IIIA. Die Wasserschutzgebietsverordnung vom 27.10.1988 ist zu beachten.

3. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4. Erdaushub / Bodenschutz

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.

Den jeweiligen Bauanträgen ist eine Wiederverwendungs- und Entsorgungskonzept für den anfallenden Überschuss an Erdaushubmaterial beizufügen.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Pflanzenliste

1. Laubbäume 1. + 2. Ordnung für Pflanzungen innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen sowie auf Stellplätzen und entlang von Zufahrten

Acer campestre Feld-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Carpinus betulus Hain-Buche
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde

2. Sträucher für Gehölzgruppen und freiwachsende Hecken Pflanzungen innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen

Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Haselnuß
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Malus sylvestris Wildapfel
Prunus spinosa Schlehe

Pyrus communis Gemeinde Birne Rosa canina Heckenrose Rosa rubiginosa Weinrose

3. Geschnittene Hecken für Baugrundstücke

Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Cornus mas Kornelkirsche
Ligustrum vulgare Liguster

4. Wieseneinsaaten

Saatmischung artenreiche Frischwiese / Fettwiese, Ursprungsgebiet 17 – südliches Alpenvorland

Örtliche Bauvorschriften

Inhalt:

- 1.0 Räumlicher Geltungsbereich
- 2.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- 3.0 Werbeanlagen
- 4.0 Gestaltung der Freiflächen

1.0 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den im Rechtsplan M 1 : 500 dargestellten Geltungsbereich, der dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes

`Zentrales Feuerwehrgerätehaus'

entspricht.

2.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

2.1 Dachform, Dachneigung

• Flachdächer, extensiv begrünt. Bei der Installation von Photovoltaikanlagen entfällt die Pflicht zur Dachbegrünung.

2.2 Fassaden- und Wandgestaltung

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden oder glasierten Materialien unzulässig.

3.0 Gestaltung der Freiflächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die nicht überbaubaren Flächen sind mit Ausnahme der Stellplätze, Zufahrten und Zugänge als Grünflächen anzulegen, zu pflegen und mit heimischen Gehölzen und Stauden zu bepflanzen. Flächige Kiesoder Schotteranschüttungen sind nicht zulässig.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Bermatingen übereinstimmt.

Bermatingen, den
Ausgefertigt:
Martin Rupp, Bürgermeister

Begründung

Inhalt:

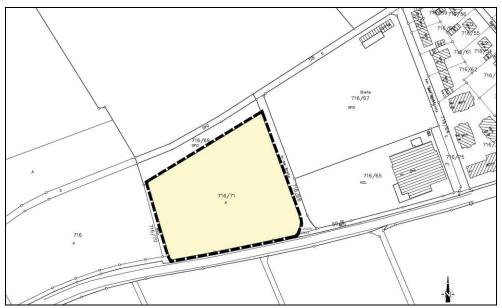
- 1. Das Plangebiet Lage + räumlicher Geltungsbereich
- 2. Planungserfordernis + Planungsziele
- 3. Einordnung in den Flächennutzungsplan + bestehende Rechtsverhältnisse
- 3.1 Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben
- 4. Bestand / Nutzung
- 4.1 Schutzgebiete / Schutzkategorien
- 4.2. Gewässer
- 4.2.1 Überflutungsflächen
- 4.2.2 Wasserschutzgebiet
- 4.3 Denkmalschutz
- 5. Planung / Planungsinhalte
- 5.1 Art der baulichen Nutzung
- 5.2 Erschließung
- 5.3 Maß der baulichen Nutzung
- 5.4 Weitere planungsrechtlichen Festsetzungen
- 5.5 Örtliche Bauvorschriften
- 5.6 Regenwasserbewirtschaftung
- 6. Umweltbericht / Umweltauswirkungen

1. Das Plangebiet - Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortseingang der Gemeinde Bermatingen / Bodenseekreis und umfasst eine Fläche von ca. 0,81 ha.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- Im Norden von einer Grünfläche und dem daran anschließenden Sportareal der Gemeinde ,
- im Westen von landwirtschaftlichen Flächen,
- im Süden von der Kreisstraße 7749 Meersburger Straße,
- im Osten von der Straße 'In der Breite' (ehem. Sportplatz).



Lageplan (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück:

Fl.St. Nr. 716/71 - landwirtschaftliche Fläche / Grünland.



Luftbild

2. Planungserfordernis + Planungsziele

Die Gemeinde Bermatingen plant den Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses. Der vorgesehene Standort am westlichen Ortseingang von Bermatingen ist besonders geeignet, weil er zentral zur Ortsmitte und zum Teilort Ahausen liegt und das übergeordnete Straßennetz schnell erreicht werden kann. Vorhandene und geplante Wohnbebauungen weisen einen ausreichenden Abstand aus. Aufgrund der Lage unmittelbar an der Kreisstraße 7749 / Meersburger Straße und der direkt angrenzenden Straßen und Weg ist die Erschließung des Areals problemlos möglich.

Für das Vorhaben wurde ein Architekturwettbewerb ausgelobt, der mittlerweile entschieden ist. Auf der Grundlage des Siegerentwurfs sollen mit einem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, weil das Plangebiet derzeit im Außenbereich liegt.

3. Einordnung in den Flächennutzungsplan + bestehende Rechtsverhältnisse

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf liegt das Plangebiet im Außenbereich. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Das entsprechende Verfahren wurde mittlerweile eingeleitet.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des GVV Markdorf (ohne Maßstab)

3.1 Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben

In der mittlerweile abgeschossenen Fortschreibung des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten regionalen Grünzüge. Die dargestellte Linienführung der Ortsumfahrung ist von der Planung nicht berührt.



Auszug aus der Regionalplan - Fortschreibung (ohne Maßstab)

4. Bestand / Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Es enthält keine weiteren Vegetationselemente.



Blick von Süd auf das Plangebiet, im Vordergrund die K 7749 / Meersburger Straße, rechts die Einmündung der Straße `In der Breite´, im Hintergrund das Sportgelände der Gemeinde

4.1 Schutzgebiete / Schutzkategorien

Das eigentliche Plangebiet enthält keine kartierten §32-Biotope und andere Schutzkategorien.



Biotopkartierung LUBW

4.2 Gewässer

Der Gießbach verläuft nördlich und der Bermatinger Bach südlich des Plangebietes. Beide Gewässer halten einen deutlichen Abstand zum Geltungsbereich ein und sind von der Planung nicht betroffen. Westlich liegt ein kleiner Weiher (Fischteich) des Randbereiche dicht bewachsen sind.



Gewässerkartierung LUBW

4.2.1 Überflutungsflächen

Das Plangebiet ist von Überflutungsflächen nicht betroffen.

4.2.2 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt, wie weite Teile des Gemeindegebietes, innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes `Wiesweg'.

4.3 Denkmalschutz

Innerhalb und im Umfeld des Plangebietes finden sich keine eingetragenen Kulturdenkmäler.

5. Planung / Planungsinhalte

5.1 Bebauung / Art der baulichen Nutzung

Grundlage des Bebauungsplanes ist der Siegerentwurf des durchgeführten Architekturwettbewerbes (Drei Architekten, Stuttgart).



Lageplan



Ansicht

Alle Pläne Architekturbüro `Drei Architekten', Stuttgart

5.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die K 7749 / Meersburger Straße, von der westlich des künftigen Feuerwehrareals ein Zufahrtsweg abzweigt. Diese Zufahrt liegt auf der abgewandten Seite der künftigen Wohn- und Mischbebauung `In der Breite' und wird im Normalfall genutzt. Die Alarmausfahrt erfolgt direkt auf die Meersburger Straße. Eine Zufahrt von und zur Straße `In der Breite' ist nicht vorgesehen.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der

Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Sie ist für das Areal mit 0,4 festgesetzt und lässt damit nicht nur das geplante Vorhaben und die Nebenflächen zu, sondern eröffnet Spielräume für mögliche Erweiterungen. Nutzungsbedingt muss das Areal aufgrund der erforderlichen Stellplätze, Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge und Geräte sowie Übungsflächen weitgehend befestigt werden. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf daher für diese Anlagen um mehr als 50 von Hundert bis zu einer maximalen GRZ von 0,9 überschritten werden.

Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO

Das Vorhaben besteht aus einem eingeschossigen Feuerwehrgerätehaus, das auf einer Ebene die Fahrzeughallen, Technik- und Lagerräume, Sozialräume, Kleiderkammer, Schulungsraum, Bereitschaftsraum sowie Büros enthält. Daran schließt sich ein viergeschossiger Feuerwehrturm an.

• Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 (1) BauNVO

Die zulässigen Wand- und Gesamthöhen orientieren sich an den Funktionen des Gebäudes und an der Lage am Ortsrand.

Aufgrund des festgesetzten Flachdaches entspricht die Wandhöhe der zulässigen Gesamthöhe. Mit Ausnahme der viergeschossigen Feuerwehrturms liegt die Höhenentwicklung innerhalb bzw. teilweise deutlich unterhalb der umgebenden Bebauung und des geplanten Baugebietes `In der Breite´.

Weitere planungsrechtliche Festsetzungen im Plan- und Textteil:

Höhenlage der Gebäude gem.§ 18 (1) BauNVO

Die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe darf maximal 0,6 m über dem gewachsenen Gelände liegen. Aufgrund der weitgehend ebenen Fläche kann diese Festsetzung problemlos umgesetzt werden, zumal mit dem Schnittpunkt im EG-Grundriss ein eindeutig identifizierbarer Messpunkt festgelegt ist.

Bauweise (§ 9 (1) gem. § 22 (BauNVO)

Nutzungs- und funktionsbedingt darf das Feuerwehrgerätehaus eine Baulänge von über 50 aufweisen. Deshalb ist diesen Teil des Baufensters die abweichende und für den deutlich kleineren Turm die offene Bauweise festgesetzt.

• Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstückflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Sie orientieren sich an der vorliegenden Planung und lassen Erweiterungen zu.

Flächen für Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Nutzungsbedingt sind Stellplätze und Garagen im gesamten Plangebiet, mit Ausnahme der ausgewiesenen Grünflächen, zulässig. Dies gilt auch für die erforderlichen Nebenanlagen.

• Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB

Das Feuerwehrareal wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung `Feuerwehr' ausgewiesen. Der Nutzungszweck ist damit eindeutig festgelegt, unerwünschte Nutzungen bzw. Folgenutzungen sind nicht möglich.

• Private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Das Feuerwehrareal ist allseits von Grünflächen umgeben, die teilweise auch Pflanzgebote für Bäume enthalten. Die Grünflächen dienen der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft und das Ortsbild sowie der Gestaltung des Straßenbildes entlang der Meersburger Straße und der Straße `In der Breite´.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ 1a, 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Fäll- und Rodearbeiten

Zum Schutz der Avifauna dürfen Fäll- und Rodearbeiten nur außerhalb der Ausschlusszeiten gem. BNatSchG ausgeführt werden.

Artenschutz / Fledermäuse

Die teils alten Gebäude und der Gehölzbestand des Areals bieten potentiell Quartiere für Fledermäuse. Sie sind daher vor Abriss bzw. Fällung von einer qualifizierten Fachperson zu untersuchen. Etwaige Fundtiere sind qualifizierten Fachpersonen zu übergeben, die Fundorte sind ggfls. vor endgültiger Beseitigung unbrauchbar zu machen, um eine Wiederbesiedelung zu vermeiden.

Außenbeleuchtung

Außenbeleuchtungen können für nachtaktive, fliegende Insekten zur tödlichen Falle werden. Zum Schutz der Insektenwelt sind erforderliche Außenbeleuchtungen insektenfreundlich auszuführen und auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sie müssen eine möglichst geringe Lichtpunkthöhe und seitliche Abstrahlung aufweisen und leisten damit einen Beitrag zum Artenschutz.

Bodenschutz

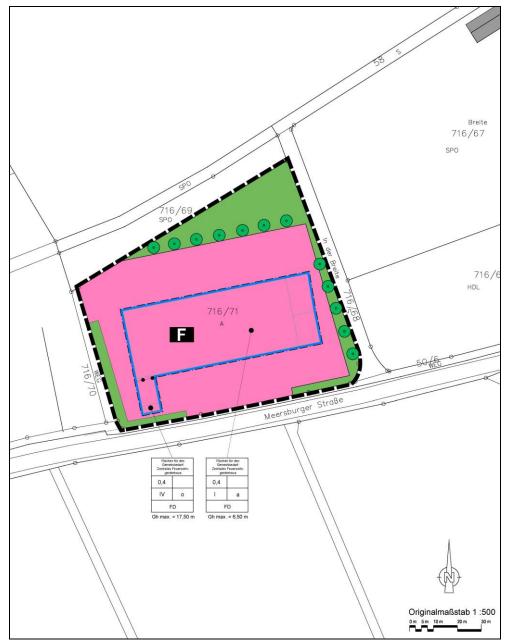
Die geplante Bebauung lässt aufgrund der vorgesehenen Überbauung und Befestigung von Flächen entsprechende Aushubmengen erwarten, deren geordnete Wiederverwertung bzw. Entsorgung nachzuweisen ist. Die festgesetzte Erdgeschoss-Fußbodenhöhe kann, vorbehaltlich näherer Baugrunduntersuchungen, zur Reduzierung dieser Aushubmengen führen.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Siehe hierzu Pkt. Nr. 6.

• Pflanzgebote für Bäume (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen sind Pflanzgebote für Bäume festgesetzt.



Rechtsplan (ohne Maßstab)

5.5 Örtliche Bauvorschriften

Mit einigen wesentlichen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO sollen gestalterische Auswüchse und Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden:

Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung

Zulässig sind extensiv begrünte Flachdächer, wobei die Pflicht zur Begründung bei der Installation von Solaranlagen entfällt. Mit der festgesetzten Dachform kann die Höhenentwicklung des Gebäudes begrenzt werden, es ordnet sich damit der Umgebungsbebauung, die durch geneigte Dächer geprägt ist, unter.

Fassaden- und Wandgestaltung

Glänzende und glasierte Materialien sind unzulässig, weil sie sich störend auf das Siedlungs- und Landschaftsbild auswirken könnten.

Gestaltung der Freiflächen

Freiflächen sind außerhalb der Bebauung und der erforderlichen befestigten Funktionsbereiche als Grünflächen anzulegen, um den zu erwartenden Eingriff, insbesondere in die Schutzgüter Boden und Flora / Fauna abzumildern und das Orts- und Landschaftsbild aufzuwerten.

5.6 Regenwasserbewirtschaftung

Anfallendes Niederschlagswasser ist in begrünte Retentions- und Versickerungsmulden einzuleiten Im weiteren Verfahren wird geprüft, inwieweit der Gießbach als nächst gelegener Vorfluter zur Regenwasserbewirtschaftung genutzt werden kann.

6. Umweltbericht / Umweltauswirkungen / geschützte Arten

Für das Plangebiet wurde ein vorbereitender Umweltbericht erarbeitet. Er kommt zum Ergebnis, dass mit der vorliegenden Planung voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter 'Landschaftsbild' durch das Verschieben des Ortsrandes nach Westen, in das Schutzgut 'Boden' durch die Überbauung, Befestigung und Versiegelung von Flächen und in das Schutzgut 'Flora / Fauna' durch den Verlust landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zu erwarten sind. Die eingehende Bewertung sowie die naturschutzrechtliche Bilanzierung erfolgen im weiteren Verfahren im eigentlichen Umweltbericht.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, fehlender von Vegetationselemente und Biotopausstattung sowie der Lage direkt an der Kreisstraße 4479 / Meersburger Straße ist das Plangebiet für den Artenschutz von geringer Bedeutung. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.